

Umzug innerhalb der Gemeinde

Ein Umzug innerhalb der Gemeinde Langnau i. E. muss innerhalb von 14 Tagen seit dem Umzug bei den <u>Finanz- und Einwohnerdiensten</u> gemeldet werden. Auch ein Wohnungswechsel im gleichen Gebäude muss als Umzug bekannt gegeben werden.

Sie können den Umzug am Schalter (persönlich oder mit entsprechender Vollmacht), via <u>eUmzug</u> oder telefonisch (<u>+41 34 409 31 71</u>) melden. Für Staatsangehörige mit bestimmten Aufenthaltsbewilligungen sowie für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter steht eUmzug nicht zur Verfügung. Falls eUmzug nicht zur Verfügung steht, kann auch das <u>Formular "Umzug innerhalb der Gemeinde (falls eUmzug nicht möglich)"</u> im Online-Schalter verwendet werden.

Bitte bringen Sie zur persönlichen Bekanntgabe der Umzugsmeldung am Schalter foglende Unterlagen mit:

Schweizerinnen und Schweizer:

- Amtlicher Ausweis (Identitätskarte, Reisepass)
- Trennungsvereinbarung (falls verheiratet oder getrennt)
- Bestätigung selbstständiger Wohnsitz (falls verheiratet und nur ein Ehepartner innerhalb Langnau umzieht)
- Unter Umständen kann eine Kopie Ihres neuen Mietvertrags oder ein entsprechender Nachweis erforderlich sein. Falls nötig, teilen wir Ihnen dies mit.

Ausländerinnen und Ausländer:

- Gültiger amtlicher Ausweis (Identitätskarte, Reisepass)
- Neuer Mietvertrag
- Trennungsvereinbarung (falls verheiratet oder getrennt)
- Bestätigung selbstständiger Wohnsitz (falls verheiratet und nur ein Ehepartner innerhalb Langnau umzieht)

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der <u>Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Langnau i. E.</u> bzw. nach übergeordneten Erlassen:

- Für Schweizer Staatsangehörige: Für Niedergelassene Fr. 20.00 pro volljährige Person. Bei Wochenaufenthalter Fr. 20.00 pro Person.
- Für ausländische Staatsangehörige: Es fallen Gebühren für den Ausländerausweis an.

Hinweis

Vergessen Sie nicht die Bekanntgabe der Adressänderung an weitere Stellen / Personen.

Rechtsgrundlagen

- Registerharmonisierungsgesetz (RHG)
- Kantonales Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG)
- Kantonale Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAV)
- <u>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)</u>
- Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV)
- <u>Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG)</u>
- <u>Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG)</u>

Zuständige Abteilung

Finanz- und Einwohnerdienste